

Verordnung über die Entschädigung der für die Sportfachstelle tätigen Personen, insbesondere im Bereich Jugend+Sport (J+S)

Vom 22. September 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 *Entschädigung der J+S-Experten und J+S-Expertinnen in kantonalen Kaderkursen*

¹⁾ Die Expertentätigkeit in kantonalen Kaderkursen wird wie folgt entschädigt:

- a) die Kursleitung:
 - 1. pro Tag: 360 Franken;
 - 2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken;
 - 3. als patentierter Bergführer oder als patentierte Bergführerin: pro Tag höchstens 720 Franken.
- b) die Vorbereitung inkl. Vorbereitungssitzungen: pro Tag höchstens 360 Franken.

§ 2 *Entschädigung der im Auftrag der Sportfachstelle tätigen Personen*

¹⁾ Die Tätigkeiten im Auftrag der Sportfachstelle werden wie folgt entschädigt:

- a) administrative Arbeiten, Besprechungen in Zusammenhang mit Projekten und Anlässen, Besuche von Trainings und ähnlichen Veranstaltungen:
 - 1. pro Stunde: 50 Franken;
 - 2. pro Tag höchstens: 300 Franken.
- b) Referate:
 - 1. pro Tag: 360 Franken;
 - 2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken.
- c) Tätigkeiten der Ärzte und Ärztinnen:
 - 1. pro Tag: 360 Franken;

¹⁾ BGS [126.1](#).

GS 2020, 55

2. bei weniger als vier Stunden (inkl. Reisezeit): 180 Franken.

² Die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird mit 80 Franken pro Sitzung entschädigt.

§ 3 Entschädigungen in J+S-Sportlagern

¹ Die Tätigkeiten in J+S-Sportlagern werden wie folgt entschädigt:

- a) die Lagerleitung: pro Tag 150 Franken;
- b) J+S-Leitende mit Modul Technik: pro Tag 120 Franken;
- c) J+S-Leitende mit Modul Methodik: pro Tag 100 Franken;
- d) J+S-Leitende mit Grundausbildung: pro Tag 80 Franken;
- e) Küchenverantwortliche: pro Tag 150 Franken;
- f) das Küchenpersonal, die Begleit- und Betreuungspersonen: pro Tag 70 Franken.

² Die Vorbereitung inkl. Vorbereitungssitzungen wird mit höchstens 100 Franken entschädigt.

§ 4 Spesenentschädigung

¹ Die Spesenentschädigung beträgt:

- a) für Dienstreisen:
 1. mit öffentlichen Verkehrsmitteln: der günstigste Fahrkartentarif;
 2. mit dem privaten Personenwagen: 70 Rappen pro Kilometer gemäss § 161 Buchstabe a des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004;
- b) für Kopien, Eintritte und weitere Auslagen: der effektive Betrag gegen Vorweisung der Quittung.

§ 5 Inkonvenienzentschädigung für die Leitung der Sportfachstelle

¹ Die Inkonvenienzentschädigung für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben durch die Leitung der Sportfachstelle beträgt 1000 Franken pro Jahr.

§ 6 Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung in kantonalen Kursen

¹ In kantonalen Kaderkursen werden die Unterkunft und die Verpflegung in der Regel unentgeltlich gewährt.

² Die Kosten gehen zulasten der Kurse.

³ Ein Unkostenbeitrag kann in besonderen Fällen erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung über die Entschädigung des technischen und des administrativen Kurspersonals von Jugend+Sport vom 13. August 1996¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 22. September 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/1377 vom 22. September 2020.
Veto Nr. 449, Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2020.

¹⁾ BGS [126.511.329.4](#).